

Beschluss

Beschluss-Nr.:	03/2025
öffentlich	X
Datum:	26.09.2025

Beschlussgremium	Sitzung vom:	TOP
Gemeinsame Kommission 67 ff. SGB XII	26.09.2025	6

Vergütungsanpassung nach § 21 Abs. 2 Alt. c RV 67 ff. SGB XII für das Jahr 2026

Beschluss:

1. Vorgabewerte 2026

Ab dem 01.01.2026 sollen die Vergütungen für Angebote, die den Leistungstypen 4.1 bis 4.4 zugeordnet sind, wie folgt angepasst werden:

Personalkosten: + 3,0 %
Sachkosten: + 1,1 %
Fahrtkosten: - 2,7 %

- a. In den Personalkosten ist weiterhin mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2027 wieder abzuziehen ist.¹
- b. Für den erneuten Wechsel des zugrunde gelegten Tarifindizes werden folgende Korrekturwerte als dauerhafte Komponente bei den Personalkostenentwicklungen des jeweiligen Jahres vereinbart:

2025 - 0,9 %
2026 - 0,9 %
2027 - 0,8 %

Die Korrekturwerte für 2025 und 2026 sind bereits im Vorgabewert 2026 mit insgesamt - 1,8 % berücksichtigt worden. Der Korrekturwert für 2027 in Höhe von - 0,8 % wird im Vorgabewertverfahren 2027 berücksichtigt. Durch diesen dauerhaften Korrekturwert sind die wechselhaften Wirkungen zwischen den beiden Tarifindizes ausgeglichen und können nicht mehr zum Bestandteil der Verhandlung gemacht werden.²

2. Zu den ambulanten Leistungen ohne Vereinbarung nach RLV 4.2:

Enthält die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungserbringer eine Vereinbarung zur Fortschreibung der Vergütungen entsprechend der GK-Beschlüsse,

¹ Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2026 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2027 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.

² Mit Wirkung des Personalkostensteigerungswertes 2025 erfolgt der Wechsel vom Tarifindex mit Jahressonderzahlung hin zu dem Tarifindex ohne Jahressonderzahlung. Zur Abbildung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Auswirkungen werden folgende Korrekturwerte vereinbart: - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2025, - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2026 und - 0,8 % beim Personalkostensteigerungswert 2027.

werden die auf Basis entsprechender Anträge der Leistungsanbieter fortgeschriebenen Vorgabewerte (mit Bereinigung für Vorjahre) gemäß Ziffer 1 beim Vertragsschluss zugrunde gelegt.

Sollte eine solche vertragliche Vereinbarung nicht bestehen oder sind die Vorgabewerte bei der Vereinbarung für das Vorjahr nicht berücksichtigt worden, werden die Anträge der Leistungsanbieter dahingehend geprüft, ob eine Steigerung der Vergütungen vereinbart werden kann.

Diese erfolgt dann grundsätzlich im Rahmen der Vorgabewerte (ohne Bereinigung für Vorjahre).

Werte ab 01.01.2026 ohne Bereinigung für Vorjahre

Personalkosten: + 2,6 %

Sachkosten: + 2,2 %

Fahrtkosten: + 1,6 %

- a. In den Personalkosten ist weiterhin mit einem Anteil von 1,3 Prozentpunkten eine einmalige Strukturkomponente für 2025 berücksichtigt, welche im Rahmen des Vorgabewertverfahrens für 2027 wieder abzuziehen ist.³
- b. Für den erneuten Wechsel des zugrunde gelegten Tarifindizes werden folgende Korrekturwerte als dauerhafte Komponente bei den Personalkostenentwicklungen des jeweiligen Jahres vereinbart:

2025 - 0,9 %

2026 - 0,9 %

2027 - 0,8 %

Die Korrekturwerte für 2025 und 2026 sind bereits im Vorgabewert 2026 mit insgesamt - 1,8 % berücksichtigt worden. Der Korrekturwert für 2027 in Höhe von - 0,8 % wird im Vorgabewertverfahren 2027 berücksichtigt. Durch diesen dauerhaften Korrekturwert sind die wechselhaften Wirkungen zwischen den beiden Tarifindizes ausgeglichen und können nicht mehr zum Bestandteil der Verhandlung gemacht werden.⁴

3. Anlage 3 RV 67 ff. SGB XII ab 01.01.2026

Die Gemeinsame Kommission beschließt die um die Vorgabewerte für das Jahr 2026 geänderte Anlage 3 RV 67 ff.

Die entsprechenden Anlagen sind beigelegt.

4. Die Beschlüsse 1. – 3. sind zu veröffentlichen

gez. Brauner

Vorsitzender

³ Protokollnotiz: Sollte die Vergütungsanalyse und der darauffolgende Prozess wider Erwarten zu keinem Ergebnis führen, wird in 2026 im Rahmen der Verhandlungen des Vorgabewertes für 2027 die Frage einer Strukturkomponente und ihrer Höhe erneut zu verhandeln sein.

⁴ Mit Wirkung des Personalkostensteigerungswertes 2025 erfolgt der Wechsel vom Tarifindex mit Jahressonderzahlung hin zu dem Tarifindex ohne Jahressonderzahlung. Zur Abbildung sämtlicher damit im Zusammenhang stehender Auswirkungen werden folgende Korrekturwerte vereinbart: - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2025, - 0,9 % beim Personalkostensteigerungswert 2026 und - 0,8 % beim Personalkostensteigerungswert 2027.